Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 71. Dresden, am 17. Februar. **1837.**

Vierzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 2. Februar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil, XIII. Kapitel: Von betrügerischen Handlungen. Art. 242. — 250. XIV. Kapitel: Von Münzverbrechen. Art. 251. — 257.) —

Man geht hierauf zur Tagesordnung über, welche in der Fortsetzung der besondern Berathung über das Criminalgesetzbuch besteht, und es beginnt Referent Prinz Johann mit dem Vortrag des Art. 242., welcher lautet:

„(4. Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit andrer Personen.) Ist durch eine unternommene betrügliche Handlung das Leben oder die Gesundheit andrer Personen in Gefahr gesetzt worden, so ist, insofern nicht der von andern Personen wirklich erlittene Nachtheil schon eine schwerere Strafe nach sich zieht, auf Arbeitshausstrafe von Vier Monaten bis zu Zwei Jahren zu erkennen."

Da von keiner Seite darüber Etwas erwähnt wird, so stellt der Präsident die Frage auf die Annahme dieses Artikels, welche einstimmig erfolgt.

Referent Prinz Johann verliest nun den Artikel 243., wie folgt:

„(Täuschung des Kredits.) Wer zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehne oder Waaren auf Kredit aufnimmt, ingleichen wer durch einen verhältnißmäßig zu großen Aufwand seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, oder durch Unternehmungen, welche seine Mittel übersteigen und deren Erfolg sehr zweifelhaft ist, sich in insolventen Zustand versetzt, ist mit Gefängnißstrafe von Acht Wochen bis zu Sechs Monaten zu belegen."

Referent Prinz Johann: Es ist in dem Deputations-Gutachten ein Antrag in Bezug auf das Strafmaß vorhanden, dagegen liegt aber ein Amendement des Herrn Secr. Hartz vor. Ich glaube, es würde zweckmäßig sein, wenn wir das Amendement zuerst vornehmen und dann erst zu dem Gutachten der Deputation übergehen. Das Amendement lautet so: es soll nach dem Worte „Waaren" eingeschaltet werden: „zum Wiederverkauf."

Secr. Hartz: Es scheint mir nicht Jeder, der Waaren ausnimmt, ohne zu wissen, ob er sie wieder bezahlen kann, und selbst dann nicht, wenn er seine Zahlungsunfähigkeit kennt, die hier angedrohte Strafe zu verdienen, namentlich nicht, insofern die Ausnahme der Waaren sich bloß auf das wahre tägliche Bedürfniß beschränkt, z. B. an Brod, Zucker, Kaffee und dergleichen mehr. Es ist dies nicht eine Handlung, die er unternimmt, einen Anderen zu betrügen, nur die unglückliche Nothwendigkeit, sein dringendes Bedürfniß nöthigt ihn dazu. Es schien mir also ein Zusatz nothwendig, der genau ausdrückt, was in dem Gesetzentwurfe und dem Deputations-Gutachten eigentlich gemeint worden ist. Demnach wünschte ich, einen Ausdruck zu finden, der sich nicht bloß auf die Verhältnisse von Kaufleuten bezöge; denn es läßt sich der Fall denken, daß auch Jemand, der nicht Kaufmann ist, eine Menge Waaren zusammenborgt, um solche ins Geld zu setzen, und das wäre freilich eine betrügerische Handlung. Damit nun dieser Fall eingeschlossen, aber der, wo Einer nur das tägliche Bedürfniß besorgt, ausgeschlossen bleibe, habe ich vorgeschlagen, zu setzen: „Waaren zum Wiederverkauf." Es ist dies, wie bemerkt, auch auf den nicht handeltreibenden Privatmann anwendbar, der sich Geld durch Aufnahme von Waaren verschaffen will.

Die hierauf erfolgte Unterstützungsfrage des Präsidenten für das Hartzische Amendement wird ausreichend bejaht.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat einiges Bedenken gegen das Amendement des Herrn Secr. Hartz. Sie glaubt an sich, daß die Fälle, welche der Sprecher angeführt hat, wohl kaum würden mit in die Strafe fallen, wenn Jemand bloß seinen Bedarf entnimmt. Aber der Begriff des Wiederverkaufs möchte zu beschränkend erscheinen; denn an sich ist das auf Kredit Entnehmen eben so gefährlich, wenn er die Waaren entnimmt und sie consumirt, als wieder verkauft. Ja, es würde der Fall sein, wenn ein Fabrikant eine große Masse roher Waaren als Material zur Verarbeitung kauft.

Königl. Commissair D. Groß: Ich habe zu der Bemerkung des erlauchten Referenten hinzuzufügen, daß diejenigen Fälle, welche der Herr Secretair zur Unterstützung seines Amendements erwähnte, wohl schwerlich jemals in Untersuchung gezogen werden können; allein die Hinzufügung dieser Worte würde eine große Beschränkung der in diesem Artikel enthaltenen Strafbestimmung herbeiführen. Es würde der Fall ausgeschlossen bleiben, wenn ein Fabrikant oder Handwerksmann eine große Masse Waaren ausnimmt, nicht zum Verkauf, sondern um solche zu verarbeiten. Auch kann z. B. ein sehr verschuldeter Mann eine beträchtliche Quantität sehr theuren Wein zur eignen Consumtion verschreiben, und ich glaube nicht, daß es in den Wünschen des Herrn Secretair Hartz liegen kann, daß solche Fälle nicht der Strafe unterliegen sollen.

Secr. Hartz: Zur Entgegnung habe ich zu bemerken:

SLUB
Wir führen Wissen.